

# Gemeinsame Erklärung zur Organisation des Rettungsdienstes in Niedersachsen

der  
niedersächsischen Hilfsorganisationen  
Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz,  
Johanniter-Unfallhilfe und Maltaser Hilfsdienst  
und des  
Niedersächsischen Landkreistages

*Bereits in ihrer Erklärung aus dem Jahr 2012 zur Zukunft des Rettungsdienstes in Niedersachsen haben der Arbeiter-Samariter-Bund e. V. (ASB), das Deutsche Rote Kreuz e. V. (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JUH) und der Maltaser Hilfsdienst e. V. (MHD) als Hilfsorganisationen in Niedersachsen sowie der Niedersächsische Landkreistag als kommunaler Spitzenverband der 37 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover gefordert, dass die bewährte Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen und der Region Hannover sowie die niedersächsischen Hilfsorganisationen im Bereich des Rettungsdienstes nicht durch weitere vergaberechtliche Regelungen erschwert werden darf. Mit dem spätestens bis zum 17.4.2016 in nationales Recht umzusetzenden Legislativpaket über das Vergaberecht auf europäischer Ebene ist als wichtiger Zwischenschritt erreicht worden, dass bestimmte Besonderheiten bei der Erbringung von Leistungen des Rettungsdienstes berücksichtigt werden können. Vor dem Hintergrund der anstehenden Umsetzung des europäischen Rechts in nationale Rechtsvorschriften fordern Hilfsorganisationen und Landkreistag daher von Bundes- und Landesebene:*

- Erwägungsgrund 28 der nun umzusetzenden Richtlinie 2014/24/EU<sup>1</sup> stellt klar, dass die Richtlinie "nicht für bestimmte von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbrachte Notfalldienste gelten soll, da der spezielle Charakter dieser Organisationen nur schwer gewahrt werden könnte," wenn die Dienstleistungserbringer nach den allgemeinen Regelungen zur

<sup>1</sup> ABl. EU L 94/65 vom 28.3.2014; eine vergleichbare Formulierung findet sich auch in Erwägungsgrund Nr. 36 der Richtlinie 2014/13/EU über die Konzessionsvergabe (ABl. EU L 94 S. 1).

Auftragsvergabe ausgewählt werden würden<sup>2</sup>. Diese **europarechtliche Anerkennung der besonderen Bedeutung des Rettungsdienstes** als Teil der Daseinsvorsorge vor Ort ist ein wichtiger Schritt, um einen **angemessenen Rechtsrahmen** für die Beauftragung Dritter mit Leistungen des Rettungsdienst in Niedersachsen zu schaffen. Hilfsorganisationen und NLT sind sich bewusst, dass damit die nach der Rechtsprechung des EuGH bestehenden **Bindungen des europäischen Primärrechts** hinsichtlich eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens nicht beseitigt werden können. In den Grenzen dieses Europäischen Verfassungsrechts muss es aber grundsätzlich **alleinige Entscheidung** der direkt gewählten Mitglieder **der Kreistage/Regionsversammlung** sein, ob und in welcher Weise Leistungen des Rettungsdienstes selbst erbracht oder beauftragt werden. Die Annahme **zu enger rechtlicher Bindungen** im Bereich des Primärrechts würde sowohl die grundsätzliche Entscheidung des europäischen Gesetzgebers als auch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie in unangemessener Weise verkürzen.

- Die nun erreichten Erleichterungen für Rettungsdienstleistungen im Vergaberecht auf europäischer Ebene müssen vom Bundesgesetzgeber **so schnell wie möglich in das deutsche Recht umgesetzt** werden, weil die Landkreise/Region Hannover bis zu einer Änderung an das (derzeit strengere) Bundesrecht gebunden sind. Das Bundesrecht sollte daher zeitnah und ohne Ausschöpfung der Umsetzungsfrist mit dem Ziel geändert werden, mindestens die **Spielräume des europäischen Rechts** für den Rettungsdienst auch in nationales Recht umzusetzen. Es darf nicht – wie bisher – dazu kommen, dass das nationale Vergaberecht **strengere Anforderung** als das europäische Recht normiert. Alle diesbezüglichen nationalen Regelungen müssen gestrichen werden.
- Bei der Umsetzung in deutsches Recht ist klarzustellen, dass die im europäischen Recht erreichte besondere Ausnahme für Dienstleistungsaufträge, die die Rettungsdienste mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung betrifft (Art. 10 lit. h der Richtlinie 2014/24/EU) in Niedersachsen den **gesamten Bereich des Rettungsdienstes** nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz, also die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport, umfasst. Dies dürfte in Erwägungsgrund 28 der Richtlinie bereits angelegt sein. Hierfür spricht auch die Antwort der

<sup>2</sup> Aus diesem Grunde werden in Art. 10 h) RL 2014/24/EU die CPV-Codes für den Rettungsdienst (CPV-Code 75252000-7) und für den Einsatz von Krankenwagen (CPV-Code 85143000-3) - mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patienten**beförderung** - konkret benannt und von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen. Gleiches gilt nach Art. 10 g) der RL 2014/23/EU für den Bereich der Dienstleistungskonzessionen.

Kommission auf eine parlamentarische Anfrage, wonach Krankentransporte, die verschiedene medizinische oder paramedizinische Leistungen umfassen, nicht einmal unter das vereinfachte Vergabeverfahren fallen, das für den Einsatz von Krankenwagen gilt.<sup>3</sup>

- Es ist sicherzustellen, dass von der vergaberechtlichen Ausnahmeregelung **alle Organisationen** in Niedersachsen erfasst werden, deren Untergliederung unter das **DRK-Gesetz des Bundes** vom 5.12.2008 (BGBl. I S. 2346) fallen oder die Organisationseinheiten des **Arbeiter-Samariter-Bundes** sind.
- Europäische Kommission, Bundes- und Landesebene werden gebeten, bei den derzeit stattfindenden **Verhandlungen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA (TTIP)** darauf zu achten, dass die dort angestrebten Liberalisierungen von Dienstleistungen keine negativen Auswirkungen auf die gerade erreichten vergaberechtlichen Erleichterungen bei der Beauftragung Dritter im Rettungsdienst haben.

Hannover, den 27.05.2014

Hans Dieter Wollborn  
Landesgeschäftsführung  
Arbeiter Samariter Bund  
Landesverband Niedersachsen e.V.

Dr. Ralf Selbach  
Landesgeschäftsführer  
Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Niedersachsen e. V.

Thomas Männert  
Hauptamtlicher Landesvorstand  
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Landesverband Niedersachsen/Bremen

Raphael Ebenhoch  
Diözesan- und Landesgeschäftsführer  
Malteser Hilfsdienst e.V.  
Landesgeschäftsstelle Niedersachsen

Dr. Joachim Schwind  
Geschäftsführer  
Niedersächsischer Landkreistag

<sup>3</sup> Antwort von Kommissar Barnier im Namen der Kommission vom 21.2.2014, Az. E-013111/2013.